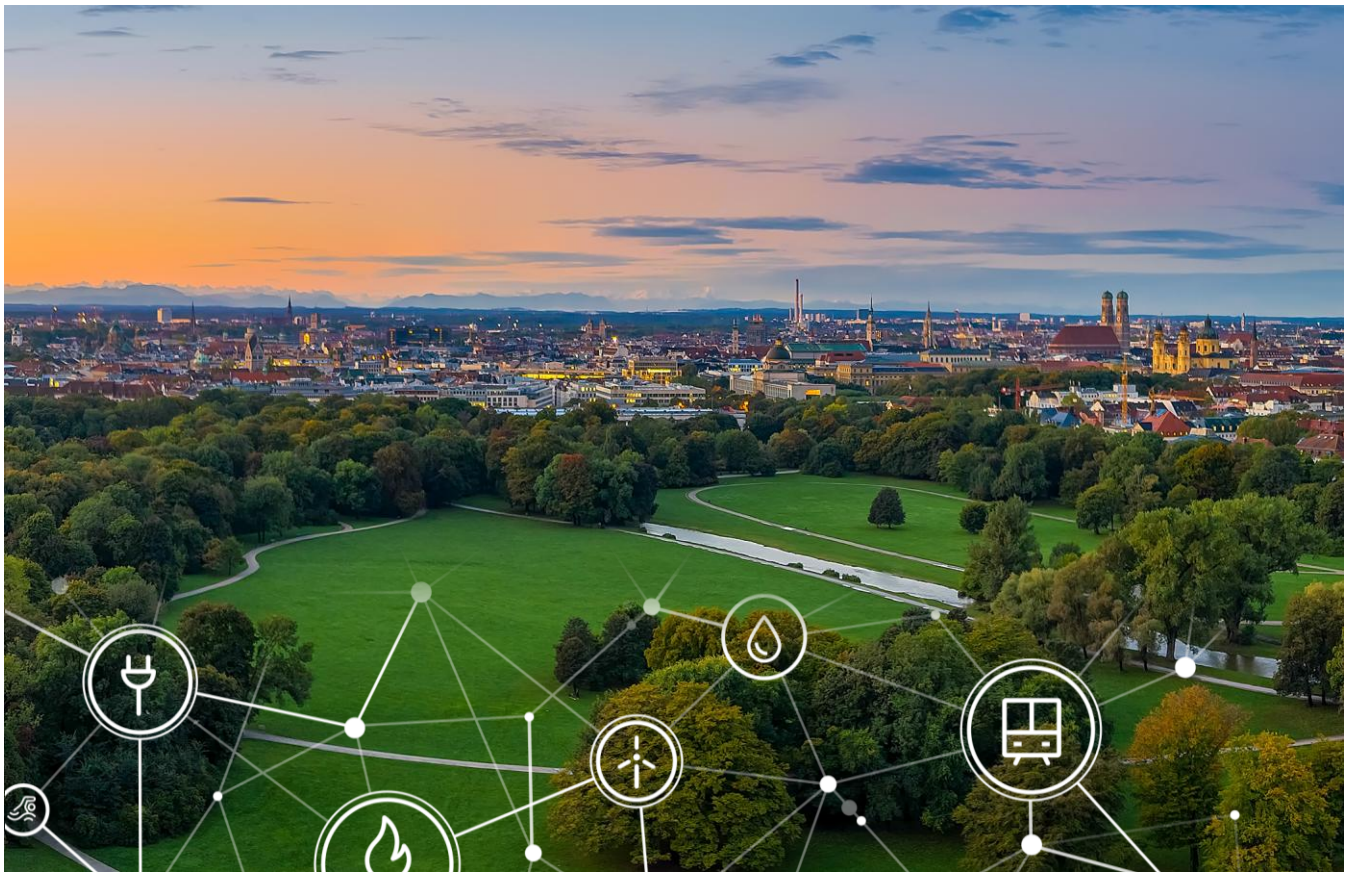
Stadtwerke München



Stellungnahme der Stadtwerke München zum Referentenentwurf für die Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

I. Einleitung 3
II. Forderungen der Stadtwerke München 3
1. Ausweitung der lebenswichtigen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (§ 20 SÜFV-E) 3
2. Direkte Kommunikation zwischen Beschäftigten und Behörden ermöglichen 4
3. Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfung 5
4. Sicherheitsüberprüfungen stärker personenbezogen ausgestalten 5
III. Zusammenfassung 6

I. Einleitung

Die aktuelle Sicherheitslage ist geprägt von einer zunehmenden Vielfalt und Intensität hybrider Bedrohungen. Cyberangriffe auf zentrale Versorgungsbereiche wie Energie- und Wasser, Spionageversuche und Sabotageakte machen deutlich, dass staatliche wie nichtstaatliche Akteure verstärkt auf kritische Infrastrukturen (KRITIS) zielen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) eine zentrale Bedeutung zu. Sicherheitsüberprüfungen von Personal in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die physische und digitale Resilienz kritischer Anlagen zu stärken. Aus Sicht der SWM besteht insbesondere beim Anwendungsbereich sicherheitsüberprüfungspflichtiger Tätigkeiten sowie bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens weiterer Anpassungsbedarf. Die SWM nehmen daher nachfolgend zur geplanten Neufassung der SÜFV Stellung.

II. Forderungen der Stadtwerke München

1. Ausweitung der lebenswichtigen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (§ 20 SÜFV-E)

Der Anwendungsbereich des SÜG ist auf sicherheitsempfindliche Tätigkeiten beschränkt. Im KRITIS-Bereich übt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftig ist oder werden soll (§ 1 Abs. 4 SÜG). Was als lebenswichtige Einrichtung gilt, ist in der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) festgelegt.

Aus Sicht der SWM geht die geplante Ausweitung der lebenswichtigen Einrichtungen angesichts der aktuellen Bedrohungslage nicht weit genug. **Wir sprechen uns für eine Ausweitung des neuen § 20 SÜFV-E (Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) in zwei Bereichen aus**:

a) Im Bereich Leitstellen der Elektrizitätsverteilernetze:

Der im Referentenentwurf in § 20 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Schwellenwert für Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen ist so hoch gefasst, dass die Leitstelle des Münchner Stromverteilernetzes nicht in den Anwendungsbereich fällt. Aus Sicht der SWM sollten die äußerst sicherheitsrelevant Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen von Großstädten in der Definition lebenswichtiger Einrichtungen umfasst sein. **Wir schlagen daher eine Ausweitung auf Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze vor, die mehr als 500 000 zu versorgende Einwohner umfassen.**

Die Anzahl von 500 000 zu versorgenden Einwohnern entspricht dabei dem Schwellenwert für Kritikalität aus dem Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer

Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) und findet zudem bereits Verwendung in IT-Sicherheitsnormen. Mit diesem Schwellenwerts wird somit auch die Kohärenz von thematisch naheliegenden Gesetzen gefördert.

b) Im Bereich IT-Sicherheit von KRITIS-Betreibern:

Bislang sind Einrichtungen von KRITIS-Betreibern, die der IT-Sicherheit und zur Abwehr von Cyberangriffen dienen, noch nicht als lebenswichtige Einrichtungen erfasst. Dies wäre jedoch nötig, um Personal, das an diesen sicherheitsrelevanten Stellen eingesetzt wird bzw. werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Aus Sicht der SWM ist hier dringend eine Ausweitung geboten.
Wir schlagen daher eine neue Ziffer 8 vor, die Einrichtungen von KRITIS-Betreibern, welche für die Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder die Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen wesentlich sind, als lebenswichtige Einrichtungen definiert.

WIR FORDERN FOLGENDE ANPASSUNG IN § 20 SICHERHEITSFESTSTELLUNGSVERORDNUNG (SÜFV-E):

§ 20 Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

(1) Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Teile von Unternehmen, die

[…]

3. Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze betreiben, deren maximale Entnahme- oder Rückspeiseleistung aus dem Elektrizitätsübertragungsnetz im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr über 584 Megawatt betragen hat, ***oder die mehr als 500 000 zu versorgende Einwohner umfassen***

[…]

6. Verdichterstationen und Importstationen für Gasmessungen und Druckminderungen importierter Gasmengen an Netzkopplungspunkten im Gasnetz zwischen einem Netzbetreiber im Ausland und einem Netzbetreiber in Deutschland betreiben, deren Ausfall die überregionale Gasversorgung erheblich beeinträchtigen kann ~~***oder***~~

7. stationäre schwimmende Anlagen oder landgebundene Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (Flüssigerdgas-Terminals) betreiben, soweit diese an ein Gasversorgungsnetz angeschlossen sind und ihr Ausfall die überregionale Gasversorgung erheblich beeinträchtigen kann~~.~~ ***oder***

8. die als Betreiber kritischer Infrastrukturen Einrichtungen betreiben, welche für die Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder die Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen von zentraler Bedeutung sind.

2. Direkte Kommunikation zwischen Beschäftigten und Behörden ermöglichen

Die Sicherheitsüberprüfung dient dem Schutz kritischer Infrastrukturen und setzt eine umfassende Offenlegung persönlicher Informationen durch die betroffenen Beschäftigten voraus. Um eine hohe Akzeptanz des Verfahrens sicherzustellen und datenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung zu tragen, sollten sensible personenbezogene Angaben grundsätzlich unmittelbar zwischen den betroffenen Mitarbeitenden und der für die Überprüfung zuständigen Behörde ausgetauscht werden.

Die SWM sprechen sich daher dafür aus, die Rolle unternehmensinterner Sabotageschutzbeauftragter auf organisatorische und koordinierende Aufgaben zu beschränken.

Besonders schutzwürdige personenbezogene Informationen sollten direkt von den betroffenen Beschäftigten an die zuständige Sicherheitsbehörde übermittelt werden können, ohne dass eine Weitergabe über unternehmensinterne Stellen erforderlich ist.

Eine direkte Kommunikation stärkt das Vertrauen der Beschäftigten in das Verfahren, reduziert Vorbehalte gegenüber Sicherheitsüberprüfungen und trägt dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung. Zugleich würde hierdurch der administrative Aufwand auf Unternehmensseite reduziert, ohne das Schutzniveau des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zu beeinträchtigen.

3. Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfung

Angesichts der aktuellen Bedrohungslage besteht auch über den in § 20 SÜFV-E geregelten Unternehmensteilen hinaus ein dringender Bedarf, auch (potenzielle) Mitarbeitende in eng umrissenen, sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Die SWM sehen etwa die Notwendigkeit, Personal an besonders sicherheitsrelevanten Stellen/Positionen überprüfen zu lassen. Die Sicherheitsrelevanz bezieht sich dabei sowohl auf die physische Sicherheit als auch auf die Cybersicherheit. In Frage für eine Sicherheitsüberprüfung auf Antrag von Betreibern kritischer Infrastrukturen kommen z.B. eng umrissene sicherheitsrelevante Stellen im Bereich der Leitstellen für Gas-, Wasser- und Fernwärmeverteilernetze.

Daher fordern die SWM, dass Betreibern kritischer Infrastrukturen auf Antrag ein Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfungen eingeräumt wird. Mitarbeitende sollten verpflichtet werden, an diesen Überprüfungen mitzuwirken. Abhängig von dem möglichen Schaden, der bei einem vorsätzlichen Missbrauch durch gegenwärtige und zukünftige Mitarbeitenden an sicherheitsrelevanten Stellen entstehen kann, kommt hier sowohl die einfache als auch die erweiterte Sicherheitsüberprüfung in Betracht.

Um auch außerhalb der verpflichtenden Sicherheitsüberprüfungen eine landesweit einheitliche und verlässliche Überprüfung auf freiwilliger Basis zu gewährleisten, muss der Bund gemeinsam mit den Ländern die nötigen Ressourcen bereitstellen und Kapazitäten schaffen.

4. Sicherheitsüberprüfungen stärker personenbezogen ausgestalten

Aus Sicht der SWM sollten Sicherheitsüberprüfungen stärker an die überprüfte Person und ihr festgestelltes Sicherheitsniveau anknüpfen und nicht ausschließlich an ein konkretes Beschäftigungsverhältnis oder eine einzelne Organisation gebunden sein. Personen, die bereits über eine gültige Sicherheitsüberprüfung verfügen, sollten diese innerhalb des jeweiligen Einstufungsniveaus grundsätzlich auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers, der Funktion oder des Einsatzkontexts weiter nutzen können, sofern keine sicherheitsrelevanten Änderungen eingetreten sind und die zuständige Behörde die fortbestehende Gültigkeit bestätigt.

Die im SÜG bereits vorgesehene Möglichkeit, auf erneute Sicherheitsüberprüfungen zu verzichten, sollte hierfür verbindlicher ausgestaltet werden: § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SÜG und § 18 Abs. 3 SÜG bieten Anknüpfungspunkte für eine grundsätzliche behörden-, bundes- und länderübergreifende Anerkennung gleich- oder höherwertiger Sicherheitsüberprüfungen. Eine erneute Überprüfung sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Dies würde insbesondere KRITIS-Betreibern helfen, sicherheitsrelevante Positionen schneller und rechtssicherer zu besetzen, ohne das Schutzniveau des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes abzusenken. Gerade für Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung kann es von hoher praktischer Bedeutung sein, qualifiziertes Personal mit bereits bestehender Sicherheitsüberprüfung kurzfristig einsetzen zu können.

Die SWM sprechen sich daher dafür aus, gesetzlich klarzustellen, dass bestehende Sicherheitsüberprüfungen unter klar definierten Voraussetzungen weiterverwendet oder anerkannt werden können.

III. Zusammenfassung

Aus Sicht der Stadtwerke München GmbH (SWM) ist ein wirksamer vorbeugender personeller Sabotageschutz ein zentraler Baustein zur Stärkung der Resilienz Kritischer Infrastrukturen. Die Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sollte daher sicherstellen, dass Sicherheitsüberprüfungen dort möglich sind, wo besondere Gefährdungen für die Versorgungssicherheit bestehen. Die SWM sprechen sich insbesondere dafür aus, den Anwendungsbereich des § 20 SÜFV-E auf Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen mit mehr als 500 000 zu versorgenden Einwohnern sowie auf zentrale Einrichtungen von KRITIS-Betreibern zur Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit und zur Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen auszuweiten. Darüber hinaus sollte das Verfahren so ausgestaltet werden, dass besonders schutzwürdige personenbezogene Informationen unmittelbar zwischen Beschäftigten und für die Sicherheitsüberprüfung zuständiger Behörde ausgetauscht werden können. Ergänzend fordern die SWM einen Anspruch von KRITIS-Betreibern auf freiwillige Sicherheitsüberprüfungen für eng umrissene sicherheitsrelevante Bereiche, etwa in Leitstellen für Gas-, Wasser- und Fernwärmeverteilernetze. Bestehende Sicherheitsüberprüfungen sollten zudem unter klar definierten, Voraussetzungen personen- und nicht ausschließlich beschäftigungsverhältnisbezogen weiterverwendet werden können.